

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 06.02.2023****Grundsteuerwertbescheide****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Medien meldeten, dass bei Fristablauf zur Abgabe der Grundsteuererklärung etwa 40 % der Bescheide über den Grundsteuermessbetrag erstellt wurden. In verschiedenen Bundesländern ist bereits eine Vielzahl von Einsprüchen eingegangen, teilweise sind auch Klagen anhängig, die sich vor allem gegen die Berechnungsverfahren der neuen Grundsteuer richten. Eine Allianz aus dem Bund der Steuerzahler (BdSt), der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) und dem Eigentümerverband Haus und Grund hat sich in einer gemeinsamen Erklärung dafür ausgesprochen, die Grundsteuerwertbescheide vorläufig zu erlassen. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine Einspruchswelle zu verhindern und somit allen Eigentümern Sicherheit zu verschaffen sowie die Finanzverwaltung und Steuerberater zu entlasten.

→ <https://www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/grundsteuerwert-bescheide-vorlaeufig-erlassen/>

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Hessen hat sich im Bereich des Grundvermögens (Grundsteuer B) mit dem durch das Hessische Grundsteuergesetz (HGrStG) geregelten sogenannten „Flächen-Faktor-Verfahren“ bewusst für ein vom Bundesmodell abweichendes, wertunabhängiges Grundsteuermodell entschieden. Hierbei erfolgt keine Bewertung des Grundstücks im herkömmlichen Sinne. Lediglich die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (Grundsteuer A) erfolgt in Hessen nach den bundesgesetzlichen Regelungen.

In Hessen ergehen im Bereich des Grundvermögens Bescheide über den Grundsteuermessbetrag. Das HGrStG sieht für Fälle des Grundvermögens keine Feststellung eines Grundsteuerwerts vor. Lediglich in Fällen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird ein Grundsteuerwert ermittelt und festgestellt.

Aus Sicht der Landesregierung ist das HGrStG verfassungskonform. Ein Klageverfahren gegen das HGrStG gibt es derzeit nicht. Auch außerhalb eines Klageverfahrens werden bisher keine ernsthaften Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des HGrStG geäußert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Grundsteuerwertbescheide haben hessische Finanzbehörden bislang erlassen (absolute Anzahl und prozentualer Anteil sämtlicher Bescheide)?

Die Hessische Steuerverwaltung hat inzwischen (Stand 17.04.2023) über 1,16 Mio. Bescheide zum Grundsteuermessbetrag erlassen.

Frage 2. Gegen wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Bescheide wurden bislang Einsprüche eingelegt?

Bei den zuständigen Finanzämtern in Hessen sind bis zum 31.03.2023 rund 59.000 Einsprüche gegen Bescheide zum Grundsteuermessbetrag eingegangen.

Frage 3. Sind der Landesregierung Zahlen der Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide aus anderen Bundesländern bekannt?

Dahingehende Vergleichszahlen aus anderen Ländern liegen derzeit nicht vor.

Frage 4. Wie hoch ist der Anteil der Grundsteuerwertbescheide, gegen die nach Einschätzung der Landesregierung Einspruch erhoben werden wird?

Eine dahingehende Prognose ist nicht möglich.

Frage 5. Welches werden nach Einschätzung der Landesregierung die wesentlichen Gründe für die unter Frage 4 aufgeführten Einsprüche sein?

Die bisher eingegangenen Rechtsbehelfe sind überwiegend materiell rechtlich begründet und es wird eine Korrektur von fehlerhaften Angaben bei der Erklärungsabgabe durch die Eigentümerinnen und Eigentümer begehrt.

Daneben liegen Rechtsbehelfe gegen Bescheide über den Grundsteuermessbetrag vor, die die Verfassungsmäßigkeit des HGrStG anzweifeln. In Einzelfällen werden die Verwendung des Bodenrichtwerts, die (noch) fehlende Berechenbarkeit der Grundsteuer aufgrund des zweistufigen Verfahrens oder die fehlende Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des Grundsteuermessbetrags angegriffen.

Frage 6. Werden sich durch die Bearbeitung der unter Frage 4 aufgeführten Einsprüche Verzögerungen in den Finanzämtern bei der Bearbeitung anderer Vorgänge (z.B. Einkommensteuererklärungen) ergeben?

Durch die Einspruchsbearbeitung werden sich keine Verzögerungen in anderen Arbeitsbereichen ergeben.

Frage 7. Sieht die Landesregierung den Vorschlag des Bundes der Steuerzahler u.a., die Grundsteuerwertbescheide grundsätzlich vorläufig zu erlassen, als sinnvoll und zielführend im Hinblick auf die Entlastung der Finanzverwaltung an?

Aus Sicht der Landesregierung ist das Hessische Grundsteuergesetz verfassungskonform. Daher ist es nicht notwendig, die Bescheide über den Grundsteuermessbetrag durch die Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks oder eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung offen zu halten.

Frage 8. Falls Frage 7 zutreffend: Wird die Landesregierung die Finanzbehörden anweisen, Grundsteuerwertbescheide generell mit dem Vermerk der Vorläufigkeit zu erlassen?

Entfällt.

Wiesbaden, 26. April 2023

Michael Boddenberg